



Genehmigungsverfahren, Zurücknahme der UVP, UVP-Pflicht, standortbezogene Vorprüfung, öffentliches Interesse an einer Steigerung des Zubaus von Windenergieanlagen an Land

OVG Koblenz Beschluss vom 9. Februar 2021 – 1 B 11505/20.OVG (n. v.)

1. Die im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13. September 2012 vertretene wissenschaftliche Auffassung ist als vertretbar anzusehen.

2. Diese gesetzgeberische Wertung des § 63 BImSchG, der die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen per Gesetz entfallen lässt, ist im Rahmen der Interessenabwägung - Vollzugsinteresse versus Aussetzungsinteresse - zu berücksichtigen.

(redaktionelle Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Beigeladene ist Betreiberin von drei Windenergieanlagen (WEA) in Birkenfeld. Die ursprüngliche Genehmigung der WEA wurde ihr jedoch aufgrund formeller Fehler entzogen, sodass ein erneuter Genehmigungsantrag für die WEA gestellt wurde. Eine der WEA (WEA 3) bekam im Mai 2020 die Betriebsgenehmigung mit der Anordnung des Sofortvollzugs. Gegen diese Genehmigung legte der Beschwerdeführer, eine rechtlich anerkannter Naturschutzvereinigung, bei der Genehmigungsbehörde (Beschwerdegegner) fristgerecht Widerspruch ein und stellte beim Verwaltungsgericht Koblenz einen Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Kritisiert wurden von ihm die Durchführung der UVP-Vorprüfung sowie natur- und artenschutzrechtliche Punkte. Durch Beschluss lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag Ende 2020 als unbegründet ab. Vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz legte der Beschwerdeführer daraufhin Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz ein.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz wies die Beschwerde zurück. Sie sei zwar zulässig, jedoch nicht begründet. Die gerügten Verfahrensfehler lägen nicht vor.

Das Oberverwaltungsgericht stellte klar, dass es dahinstehen könne, ob die Beigeladenen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Beschwerdegegner den ursprünglichen Antrag auf Durchführung einer UVP für alle drei Anlagen zurücknehmen konnten. Denn der Beschwerdegegner habe zwar für das ursprüngliche Verfahren einen Antrag auf UVP gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 für die drei WEA gemeinsam gestellt. Diese UVP-Pflicht könne sich aber nach Abtrennung von WEA 1 und 2 im Verfahren nicht alleine auf die WEA 3 auswirken, da diese nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. N. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG gar nicht unter das UVPG falle. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Schutzwürdigkeit von Interessen Dritter erschien es dem Gericht auch rechtmäßig und sinnvoll, dass der Beschwerdegegner das Genehmigungsverfahren für die WEA 3 ausschließlich mit einer standortbezogenen Vorprüfung fortsetzte.

Weiter geht das Oberverwaltungsgericht darauf ein, dass die der Genehmigung zugrunde liegenden Anforderungen des „Naturschutzfachlichen Rahmen[s] zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13. September 2012 in Bezug auf den Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz vertretbar seien. Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers könne dies nicht entkräften. Ein eigener Schwellenwert für jede einzelne Fledermausart sei nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts nicht erforderlich. Denn schließlich spreche auch die Tatsache, dass es in mehreren Jahren des Betriebs der WEA keine Fledermaus-Totfunde gab, für die Anwendung des „Naturschutzfachlichen Rahmens“. Auch in Bezug auf Mäusebussard und Rotmilan hielt das Gericht die Ausführungen bzw. Anforderungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens“ für naturschutzfachlich richtig und damit rechtmäßig.

Im Weiteren ging das Gericht auf einen Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. den Zielen Z 163 d, g und h des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) ein. Einerseits sei die Zielfestsetzung Z 163 d LEP IV erst 2017 eingetreten, weswegen ein Verstoß dagegen in den Jahren zuvor nicht erfasst sein könne. Andererseits liege ein Verstoß gegen die Mindestabstände der Zielfestsetzung Z 163 h LEP IV tatsächlich aufgrund der Entfernung nicht vor.

Zum Ende geht das Oberverwaltungsgericht darauf ein, dass hier schon die gesetzgeberische Grundentscheidung in § 63 BImSchG für das Vollzugsinteresse spreche. Darüber hinaus spreche das gewichtige öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien für eine einstweilige Vollziehbarkeit der Genehmigung. Es begründet letzteres mit der Festlegung verbindlicher nationaler Ziele in Bezug auf Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energien sowie den im EEG geregelten Ausbaupfaden.

Fazit

Die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Koblenz zur Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung sowie zum Wegfall der UVP-Pflicht aufgrund der Aufspaltung des Genehmigungsverfahrens für die drei WEA sind äußerst lesenswert und rechtsdogmatisch von besonderer Bedeutung.

Ferner bekennt sich das Gericht mit dieser Entscheidung klar zum „Naturschutzfachlichen Rahmen“ in Rheinland-Pfalz in Bezug auf den darin festgelegten Schwellenwert von max. zwei verunglückten Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Es stellt diesbezüglich die Anwendbarkeit des „Naturschutzfachlichen Rahmens“ jedenfalls für das Genehmigungsverfahren nicht infrage, obwohl dieser schon seit zehn Jahren Gültigkeit besitzt. Dies ist wohl als eine gute Botschaft für Projektierer und Genehmigungsbehörden in Rheinland-Pfalz zu bewerten. Zumal der „Naturschutzfachliche Rahmen“ mit Leitfäden zum Rotmilan und zur Mopsfledermaus inhaltliche Ergänzungen erfuhr und auch ein artenschutzfachlicher Leitfaden die wesentlichen Inhalte des „Naturschutzfachlichen Rahmens“ bestätigt. Damit ist die Rechtsgrundlage für die naturschutzfachliche Frage in diesem Zusammenhang im Genehmigungsverfahren klar definiert.

Erfreulich für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Energiewende insgesamt sind die Ausführungen des Gerichts zum öffentlichen Interesse an einer Steigerung des Ausbaus der Windenergie. Die Notwendigkeit der Steigerung leitet es aus den Ausbauzielen der EU sowie aus dem im EEG festgelegten Ausbaupfad ab. Insgesamt bestünde hier noch Optimierungspotenzial, weswegen ein öffentliches Interesse am Weiterbetrieb der WEA bestehe.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenpflichtig beim Oberverwaltungsgericht Koblenz angefordert werden.